

RS UVS Kärnten 1996/08/26 KUVS- 1456-1458/7/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.1996

Rechtssatz

Die Bestimmungen der §§ 24, 25, 26 Abs 1, Abs 6 AAV sind ausschließlich für die Verkehrswege in Betriebsräumen bzw zwischen Betriebsräumen anzuwenden. Dies ergibt sich schlüssig aus den Texten der zitierten Bestimmungen. Aus der Textierung des § 1 AAV ist überdies abzuleiten, daß Wohnräume bzw Unterkünfte nicht als Betriebsräume gelten (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at